Ärztliche Fahreignungsprüfung für Schiffsführer

Wie im heutigen Strassenverkehrsgesetz die medizinische Fahreignungsuntersuchung festgelegt ist, wird diese Massnahme auch für Schiffsführer eingeführt. Zwischen dem Strassenverkehrsgesetz und dem neuen Gesetz für die Schifffahrt bestehen Ungleichheiten. Die FSM möchte dass die Differenzen bereinigt werden können.

Anfrage der FSM an das Bundesamt für Schifffahrt, UVEK

Mit grosser Genugtuung nehmen wir davon Kenntnis, dass Art. 17 b, Ziffer 2 des revidierten Binnenschifffahrtsgesetzes BSG vorsieht, dass die ärztliche Fahreignungsprüfung erst ab 75 Jahren und nicht wie in der Vernehmlassung vorgesehen bereits ab 70 Jahren obligatorisch ist. Da im Strassenverkehrsgesetz SVG immer noch das Alter 70 für die zweijährige ärztliche Untersuchung gilt, stellt sich die Frage nach dem Prozessablauf:

- Strassenverkehr Prüfung mit 70 / 72 / 74 /76 Jahren, etc.
- Schifffahrt 75 / 77 / 79 Jahren, etc.

Folglich müsste jeder Schiffsführer, der in den allermeisten Fällen auch Automobilist ist, nicht alle zwei Jahre zur ärztlichen Prüfung, sondern gleich jedes Jahr. Ein Widerspruch gegenüber dem Willen des Gesetzgebers nach einem Zweijahresrhythmus lässt sich nicht abstreiten. Kommt dazu, dass dadurch einerseits bei der betroffenen Person selbst (muss die ärztliche Untersuchung auf seine Kosten übernehmen), aber auch bei den Kantonalen Behörden (müssen aus zwei Stellen Aufgebote erlassen und deren Einhaltung prüfen) erheblicher Mehraufwand generiert wird.

Wie ist angedacht, Kosten und Verwaltung dadurch nicht über Gebühr zu belasten?

Für eine gelegentliche Rückantwort danken wir Ihnen im Voraus bestens. Uns ist wichtig, dass wir unsere Mitglieder objektiv und zeitnah darüber informieren können.

Freundliche Grüsse FSM Fédération Suisse Motonautique